

G e s e t z

vom 10. Juli 1969 , mit dem das NÖ. Landesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird. (~~4. Landesstraßengesetznovelle~~)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ. Landesstraßengesetz, LGBI.Nr. 100/1956, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 299/1958, LGBI. Nr. 122/1968 und LGBI. Nr. 383/1968, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 letzter Satz sind die Worte "zuerkannt wurden" durch das Wort "zukommen" zu ersetzen.
2. § 2 hat zu lauten:
 - "(1) Eine Privatstraße gilt als öffentliche Straße, wenn sie mindestens 30 Jahre lang ununterbrochen von jedermann ohne ausdrückliche Bewilligung zur Befriedigung eines notwendigen Verkehrsbedürfnisses benützt wird.
 - (2) Über die Frage, ob einer Privatstraße (Brücke, Straßenbauwerk) die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen, entscheidet auf Begehren eines Beteiligten oder von Amts wegen die Behörde auf Grund einer örtlichen Verhandlung.
 - (3) In dem gemäß Abs. 2 zu erlassenden Bescheid ist festzustellen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs (Fahrzeug-, Reit-, Radfahr-, Fußgerverkehr) die Straße dient. Beteiligte, die privatrechtliche Einwendungen erhoben haben, sind auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, sofern hierüber ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt werden konnte."

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten: "Alle übrigen Straßen sind Gemeindestraßen (§ 32 Abs. 2 Z. 4 NÖ. Gemeindeordnung)."
4. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz ist das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
5. Im § 5 Abs. 3 ist der Klammerausdruck " (§ 41 Abs. 4 der BO.f.NÖ.) " zu streichen.
6. Im § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen: "Die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt."
7. § 6 Abs. 7 hat zu lauten:
"Bei Neuanlage, Umgestaltung oder Umlegung von Gemeindestraßen ist das vorangeführte Verfahren durch den Gemeinderat durchzuführen. Die ^{Landesregierung ist} ~~Landesstraßenverwaltung~~ ~~und die mit der Landesplanung befaßte Behörde~~ sind vor Ausschreibung der Verhandlung über das Bauvorhaben gutächtiglich zu hören und zu dieser einzuladen. Den Baubewilligungsbescheid erläßt der Gemeinderat."
8. Der § 9 hat wie folgt zu lauten: "Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des § 16 Abs.6 bis 14 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBI.Nr. 275/1968, sinngemäß anzuwenden."

9. Im § 10 letzter Satz ist das Wort "Eisenbahnteilungsgesetzes" durch die Worte "§ 16 Abs. 8 und 9 NÖ. Raumordnungsgesetz" zu ersetzen.
10. Im § 12 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: "Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt auch vorläufig die Entschädigung für verursachte Schäden; gibt sich der Grundeigentümer oder die Straßenverwaltung mit dieser nicht zufrieden, so ist die Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg festzustellen. (§ 1323 ABGB.)."
11. Im § 18 letzter Satz sind die Worte "bei Gemeindestraßen der Bürgermeister, sonst die Landesregierung" durch die Worte "die Behörde" zu ersetzen.
12. Im § 19 Abs. 1 zweiter Satz sind die Worte "bei Gemeindestraßen der Bürgermeister, sonst die Landesregierung" durch die Worte "die Behörde" zu ersetzen.
13. Im § 20 sind die Worte "oder in einer Nachbargemeinde" zu streichen.
14. Der § 21 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Über die Anforderung entscheidet im Streitfalle die Behörde; sie kann auch die Personen bestimmen, die bei angeforderten Fahrzeugen den Führerdienst zu versehen haben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Kommt über die Vergütung für die Beistellung von Fahrzeugen oder Tieren

oder für die Entlohnung von Arbeitskräften keine Einigung zustande, so wird auch diese Vergütung, in der bei Fahrzeugen auch die Entschädigung für gewöhnliche Abnutzung inbegriffen ist, von der Behörde bestimmt."

15. Im § 21 Abs. 5 erster Satz ist das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen. Der dritte und vierte Satz sind durch folgenden Satz zu ersetzen: "Die Behörde bestimmt auch vorläufig die Vergütung; gibt sich der Eigentümer oder die Straßenverwaltung mit dieser nicht zufrieden, so ist die Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes im ordentlichen Rechtsweg festzustellen."
16. Im § 22 letzter Satz ist das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
17. Im § 23 erster und dritter Satz ist das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
18. § 24 Abs. 5 zweiter und letzter Satz haben zu entfallen.
19. Im § 24 Abs. 7 erster und letzter Satz ist das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
20. Im § 31 Abs. 1 erster Satz ist das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen. Der dritte, vierte und letzte Satz haben zu entfallen;

als letzter Satz ist neu hinzuzufügen: "Die Behörde stellt die den Anrainern gebührende Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs. 8 und 9 NÖ. Raumordnungsgesetz fest."

21. Nach § 31 ist folgender § 31 a einzufügen:

§ 31 a

Bausperren

- (1) Über Antrag der zuständigen Straßenverwaltung kann der Gemeinderat für Flächen, die durch einen Entwurf betreffend den Bau, die Verbreiterung oder die Umlegung einer öffentlichen Straße berührt werden, durch Verordnung eine Bausperre erlassen, wenn und insoweit dies zur Sicherung der geplanten Bauausführung notwendig ist.
- (2) Hinsichtlich der Dauer und der Wirkungen der Bausperren gilt § 9 Abs. 3 und 4 NÖ. Bauordnung, LGBl. Nr. 165/1969.

22. Der § 32 hat wie folgt zu lauten:

§ 32

Straßenaufsicht und Zuständigkeiten

- (1) Die Übernahme einer öffentlichen Straße oder eines Straßenbauwerkes in die Gattung der Landeshaupt- oder Landesstraßen, die Auflassung von Landeshaupt- oder

Landesstraßen und die Erbauung solcher Straßen oder Straßenbauwerke darf von der Landesregierung erst verfügt werden, wenn der Landtag mit Landtagsbeschluß die erforderlichen Geldmittel vorgesehen hat.

- (2) Der Landesregierung obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Landeshaupt- und Landesstraßen sowie die Überwachung allfälliger Beitragsgemeinschaften hinsichtlich solcher Straßen.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Umlegung von Landeshaupt- und Landesstraßen verfügen, wenn dadurch keine Ortschaft ihre direkte Verbindung mit dem Straßennetz des Landes und des Bundes verliert, oder wenn dadurch ein Tausch mit Straßenstrecken einer anderen Gebietskörperschaft erfolgt.
- (4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Landeshaupt- und Landesstraßen oder Teile derselben auflassen, wenn diese von einer anderen Gebietskörperschaft als öffentliche Straße übernommen werden oder durch neue öffentliche Straßen entbehrlich geworden sind.
- (5) Der Gemeinde obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde. Dem Gemeinderat obliegt die Beschlußfassung über die Übernahme einer Straße in die Gattung der Gemeindestraßen. Er entscheidet auch über die Auflassung einer Gemeindestraße nach Maßgabe des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses auf Grund einer örtlichen Verhandlung. Über die Auflassung eines Teiles einer Gemeindestraße entscheidet nach Maßgabe

des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses auf Grund einer örtlichen Verhandlung die Behörde.

- (6) Die beabsichtigte Herstellung von Straßen, welche diesem Gesetz nicht unterliegen, ist vom Bauherrn oder vom Bauausführenden vor Baubeginn zwecks Abstimmung mit den Plänen über den Ausbau des öffentlichen Straßennetzes der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung kann binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige bescheidmäßig im öffentlichen Interesse erforderliche Abänderungen des Bauentwurfes vorschreiben.
- (7) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, unbeschadet der darin enthaltenen Sonderregelungen,
1. hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Straßen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz die Landesregierung;
 2. hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Z. 3 genannten Straßen in erster Instanz der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat; und in zweiter Instanz der Gemeinderat bzw. der Stadtsenat.
23. Im § 33 Abs. 1 erster und zweiter Satz ist das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.
24. § 34 hat zu lauten:

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Die in diesem Gesetz ~~geregelt~~ Aufgaben der Gemeinde sind, sofern sie sich auf Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3

beziehen, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen; die Handhabung des § 31 a ist jedenfalls eine Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Hievon ist das Verwaltungsstrafrecht (§ 35) ausgenommen.

(2) Maßnahmen der Gemeinde zufolge §§ 6 Abs. 7, 22, 23 und 32 Abs. 5 letzter Satz, bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, wenn sich diese auf eine Straße nach § 3 Abs. 1 Z. 3 bezieht, welche

1. entlang der Grenze des Gemeindegebietes verläuft;
oder
2. auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde eine direkte Fortsetzung aufweist oder
3. nicht nur eine überwiegend von Gemeindebewohnern benützte Verbindung zwischen Durchzugsstraßen (Teilstrecken einer Durchzugsstraße) höherer Straßengattung darstellt und somit in ihrer Verkehrsbedeutung nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt ist.

(3) Die Landesregierung darf die Genehmigung in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur versagen, wenn

1. ein Widerspruch mit einem Raumprogramm des Landes oder mit einem örtlichen Raumordnungsprogramm einer Gemeinde vorliegt;
2. die überörtlichen Verkehrsverhältnisse beeinträchtigt werden oder
3. eine nicht vertretbare finanzielle Belastung für das Land oder eine Gemeinde entsteht.

25. Die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse der Landeshaupt- und der Landesstraßen haben wie folgt zu lauten:

./A

./B